



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im April 2003
Im Internet unter **-www.kvbbg.de-**

Rundschreiben Nr. 04/2003 - Zusatzversorgungskasse -

Inhalt:

**Einwendungen gegen die Startgutschriften der sog. rentenfernen Jahrgänge
hier: Gemeinsame Erklärung der Tarifvertragsparteien vom 12. März 2003 anlässlich der
Einigung über den zweiten Änderungstarifvertrag zum ATV und ATV-K**

Sehr geehrte Damen und Herren,

diejenigen Pflichtversicherten, die keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 01.01.1997 haben und die am 02.01.1947 oder später geboren sind (sog. rentenferne Jahrgänge), die gegen eine ihnen erteilte Startgutschrift innerhalb der 6-monatigen Ausschlussfrist des § 72 Abs. 3 der Satzung des KVBBg-ZVK- Beanstandungen hiergegen gegenüber dem KVBBg-ZVK- erhoben haben, haben ihre Rechte mit diesem Einspruch für den Fall einer höchstrichterlichen Grundsatzentscheidung umfassend gewahrt.

Die Tarifvertragsparteien haben am 12. März 2003 zunächst gemeinsam Folgendes zur Niederschrift erklärt:

"Die Tarifvertragsparteien gehen weiterhin davon aus, dass die im Altersvorsorgeplan 2001 bzw. ATV/ATV-K gefundenen Regelungen zur Ermittlung der Startgutschriften inkl. der Übergangsregelungen zur Anwendung des § 44 a VBL-Satzung a.F. [= § 35 a der Satzung des KVBBg-ZVK- a.F.] ausschließlich im § 33 Abs. 2, 3 und 3 a ATV [= § 33 Abs. 2, 3 und 3 a ATV-K] rechtmäßig sind.

Bei Berechnung der Startgutschriften erfolgt eine ausschließlich stichtagsbezogene Berücksichtigung des Familienstandes zum 31.12.2001, auf deren Basis die Differenzierung nach Steuerklasse III/0 bzw. I/0 erfolgt; ein späterer Wechsel der berücksichtigten Steuerklasse ist ausgeschlossen."

Für den Fall, dass die Regelungen zur Ermittlung der Startgutschriften einer Überprüfung durch eine höchstrichterliche Grundsatzentscheidung nicht standhalten sollten, haben sich die Tarifvertragsparteien am 12. März 2003 des Weiteren darauf verständigt, Lösungen anzustreben, die mit der Neuordnung der Zusatzversorgung vereinbar sind und für alle betroffenen Versicherten Anwendung finden können.

Im Hinblick auf eine solche Lösung verzichtet der KVBBg-ZVK- nach Abstimmung mit den Tarifvertragsparteien darauf, wegen der Beanstandungen, die die Versicherten fristgerecht gegen ihre Startgutschrift erhoben haben, die Einrede der Verjährung zu erheben oder sich auf tarifliche oder satzungsmäßige Ausschlussfristen zu berufen. Die Versicherten brauchen also wegen ihrer Bean-

standungen zur Startgutschrift keine weiteren Rechtsmittel (insbesondere keine Klage) zu ergreifen. Sobald die Rechtslage abschließend geklärt ist und sich die Tarifvertragsparteien auf eine Lösung verständigt haben, wird der KVBbg-ZVK- unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen.

Aufgrund der vorstehenden Erklärung und der Erklärung der Tarifvertragsparteien vom 12. März 2003 wird der KVBbg-ZVK- auch wegen der Vielzahl der hier zwischenzeitlich eingegangenen Einsprüche keine Eingangsbestätigungen mehr in jedem Einzelfall verschicken und zu Beanstandungen nur noch insoweit Stellung nehmen, als in diesen individuelle Fehler (z. B. zum Beginn der Versicherungspflicht, zu einer fehlenden Überleitung oder Nachversicherung, Einwendungen bezüglich Beurlaubungszeiten etc.) geltend gemacht werden.

Abschließend bitte ich Sie darum, Ihre den rentenfernen Jahrgängen zugehörigen Arbeitnehmer entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter